

Regierungsratsbeschluss

vom 16. Januar 2007

Nr. 2007/41

KR.Nr. A 083/2006 (BJD)

**Auftrag Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission (UMBAWIKO): Globalbudget Strassenbau ER und IR:
Sicherstellung der Substanzerhaltung der Kantonsstrassen (28.06.2006)**

Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn wird eingeladen, dafür zu sorgen, dass der Mitteleinsatz für Erhaltungsmassnahmen im Bereich des Kantonsstrassennetzes dermassen erhöht wird, dass die Anlagesubstanz auf längere Sicht keinen Wertverlust erleidet. Gemäss Studie der FHNW kann dieses Ziel nur erreicht werden, wenn jährlich 1,8 % des indexierten Anlagewerts von 1,8 Mia. Franken für die Substanzerhaltung eingesetzt werden (Indikator 215 im Globalbudget «Strassenbau»).

2. Begründung

Der jährliche Aufwand für den baulichen Unterhalt und die Werterhaltung für Kantonsstrassen ist in den letzten Jahren tiefer ausgefallen als effektiv nötig; dadurch ist ein grosser Nachholbedarf entstanden. Die UMBAWIKO ist deshalb der Meinung, dass die Bereitstellung von mehr finanziellen Mitteln als bisher unumgänglich ist, damit hohe Folgekosten für den Kanton und eine Gefährdung der Verkehrssicherheit als Folge der mangelhaften Substanzerhaltung vermieden werden können.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Allgemeines

Es gilt einzuräumen, dass die für die Substanzerhaltung eingesetzten Mittel im Strassenbau und -unterhalt in den letzten Jahren ungenügend waren. Die Gründe dafür sind vielschichtig: Zunächst musste – wie andere Staatsaufgaben – auch der Strassenbau für die Gesundung der Staatsfinanzen grosse Opfer bringen. Sodann legte der Kanton in den 90er Jahren und darüber hinaus sein Schwergewicht auf den Bau der N5 und die zugehörigen flankierenden Massnahmen. Bis 2008 bindet die Umfahrung von Solothurn finanzielle und personelle Mittel, bis 2014 wird es die Umfahrung Olten sein.

Dennoch: Wir sind mit der UMBAWIKO der Meinung, dass die Werterhaltung des Kantonsstrassennetzes nicht länger vernachlässigt werden darf. Heutige Versäumnisse werden uns später teuer zu stehen kommen. Dabei gilt es zwischen Bau und Unterhalt bzw. zwischen Aufwendungen in der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung zu unterscheiden.

3.2 Erfolgs- und Investitionsrechnung

Die Aufwendungen der Kreisbauämter werden über die Erfolgsrechnung abgewickelt. Diese sind insbesondere in der Lage, Belagsarbeiten als Unterhalt gemäss Definition im Strassengesetz vom 24. September 2000 (§ 19; BSG 725.11) selber auszuführen. In der Regel handelt es sich dabei um Oberflächenbehandlungen oder Erneuerung der Deckbeläge; alles Arbeiten, welche keinen eigentlichen Projektierungsaufwand erfordern, aber dennoch der Substanzerhaltung dienen können. Im Jahre 2007 sind Mittel in der Höhe von ca. 50 % des Gesamtaufwandes von 21,0 Mio. Franken für diese Art der Substanzerhaltung vorhanden.

Die grossen Instandsetzungen und die (teilweise) Erneuerung und Verstärkung des Strassenkörpers erfolgen im Rahmen von (Ersatz-)Investitionen. Diese werden der Investitionsrechnung belastet. Dabei werden vielfach Massnahmen zur Substanzerhaltung wie solche zur Erhöhung der Verkehrssicherheit oder zur Verbesserung der Lärmsituation kombiniert. Gemäss langjährigen Erfahrungswerten können ca. 2/3 der Investitionen allein der Substanzerhaltung gutgeschrieben werden.

3.3 Strategie

Mittel- und langfristig müssen die Mittel im Rahmen der Erfolgs- und Investitionsrechnung erhöht werden. Zielsetzung muss sein, rund 80 % der nach anerkannten Regeln für die Substanzerhaltung benötigten Mittel bereit zu stellen. Aus finanzpolitischen Gründen (Verschuldung des Fonds) und aufgrund fehlender personeller Mittel kann dieses Ziel wohl erst nach Abschluss des Projektes Entlastung Region Olten im Jahr 2014 anvisiert werden. Ab 2008 sollen die Mittel zur Substanzerhaltung indessen kontinuierlich angehoben werden.

Der entstandene Nachholbedarf soll zwischen 2014 und 2018 aufgeholt werden, zumal dann die finanzielle Basis des Strassenfonds konsolidiert sein wird und personelle Ressourcen frei werden.

3.4 Mitteleinsatz

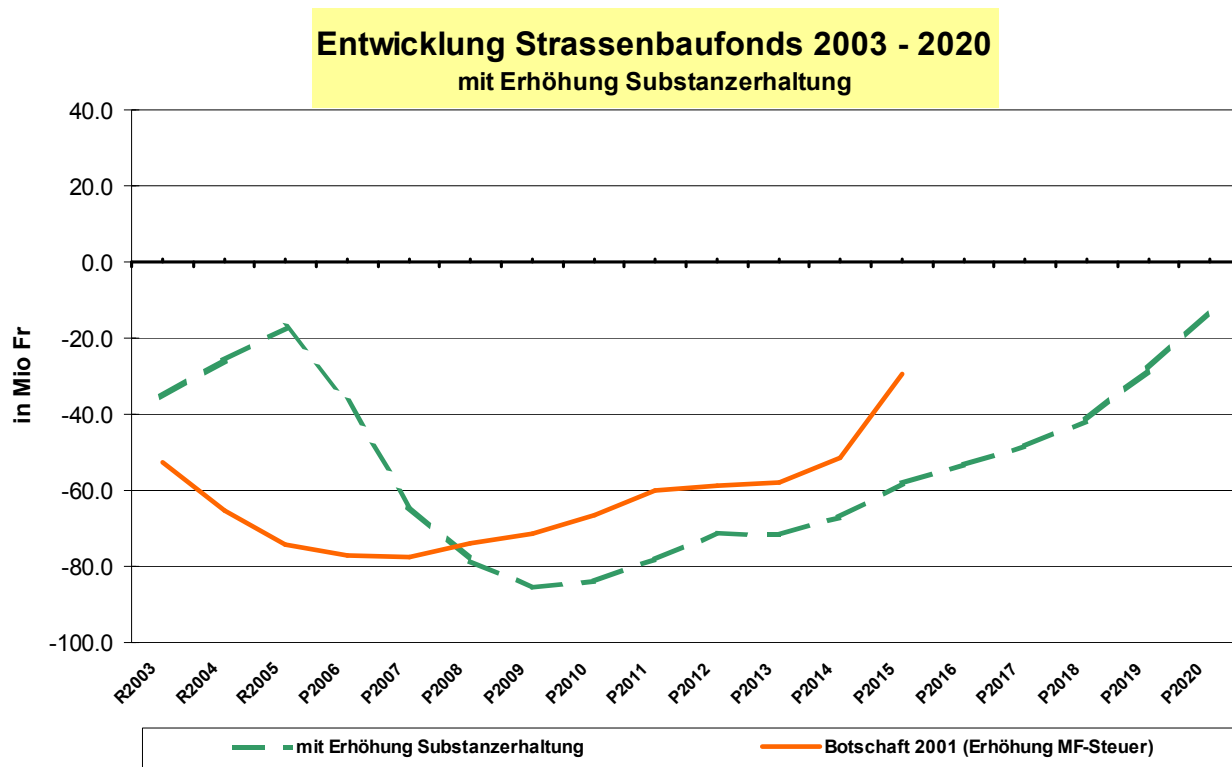
In Mio. Franken:

Jahr	Erfolgsrechnung			Investitionsrechnung		Total Substanz- erhaltung
	Total	Betr. Unterhalt	Substanz- erhaltung	Total 100 %	Substanz- erhaltung	
2007	21.0	11.0	10.0	14.3	9.4	19.4
2008	24.3	11.0	13.3	18.2	12.0	25.3
2009	25.1	11.5	13.6	17.8	11.8	25.4
2010	25.3	12.0	13.3	18.0	11.9	25.2
2011	26.1	12.0	14.1	19.0	12.5	26.6
2012	26.3	12.5	13.8	20.0	13.2	27.0
2013	26.9	13.0	13.9	20.0	13.2	27.1
2014	28.0	13.0	15.0	20.0	13.2	28.2

2015	28.3	13.5	14.8	21.0	13.9	28.7
2016	28.5	14.0	14.5	22.0	14.5	29.0
2017	28.8	14.0	14.8	23.0	15.2	30.0
2018	29.3	14.5	14.8	24.0	15.8	30.6
2019	29.3	15.0	14.3	25.0	16.5	30.8
2020	29.3	15.0	14.3	25.0	16.5	30.8

3.5 Fondsentwicklung

Unter den dargestellten Prämissen entwickelt sich der Strassenbaufonds bis zum Jahr 2020 wie folgt:



Im Hinblick auf die dargestellten Rahmenbedingungen (Umfahrungsprojekte und Nachholbedarf bei der Substanzerhaltung) wird das Finanzhaushaltsgleichgewicht des Strassenbaufonds nicht wie ursprünglich geplant im Jahr 2016, sondern erst im Jahr 2022 erreicht sein. Die Kurve macht klar, dass der Fonds mit der verstärkten Substanzerhaltung ca. 4 Jahre später als bisher prognostiziert positiv wird. Insbesondere die Beschlüsse des Kantonsrates vom 31. Oktober 2001 zu den beiden Umfahrungsprojekten in Solothurn und Olten und dem damit verbundenen Zuschlag von 15 % zur Motorfahrzeugsteuer gingen von dieser etwas positiveren Fondsentwicklung aus. Damit ist aufgezeigt, dass sich – auch mit den Auswirkungen des NFA – die Grundlagen für die Finanzierung der Umfahrungsprojekte mit dem auf 20 Jahre befristeten Steuerzuschlag, der Einlage der ganzen LSVA und des – ab dem Jahr 2008 – ganzen Treibstoffzollertrages des Kantons in den Fonds nicht geändert haben. Es zeigt sich deshalb aus heutiger Sicht, dass dieses „Finanzierungspaket“ zur Finanzierung der beiden Umfahrungsprojekte beizubehalten sein wird. Soll das Finanzhaushaltsgleichgewicht im Strassenbaufonds zu einem früheren Zeitpunkt erreicht werden, sind zusätzliche finanzielle Massnahmen notwendig.

3.6 Investitionsplafonierung

Ähnlich wie im Strassenbau und Unterhalt stellt sich die Situation im Hochbau dar: Seit Jahren muss aus finanzpolitischen Gründen bei der Substanzerhaltung staatlicher Gebäude Zurückhaltung geübt werden. Die Erheblicherklärung des Auftrages darf sich deshalb zumindest nicht negativ auf die

Höhe der Investitionen im Hochbau auswirken, zumal der Strassenbau und -unterhalt spezialfinanziert ist und die entsprechenden Investitionen den Selbstfinanzierungsgrad kaum negativ beeinflussen.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Finanzkommission

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement (br)
Amt für Verkehr und Tiefbau (Su/ks/mr)
Hochbauamt
Finanzdepartement
Finanzkontrolle
Aktuar FIKO
Aktuarin UMBAWIKO
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat